

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Arctschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

Die Ablassung von Gemüse betreffend.

In Folge des Steigens der Preise des Hirses und Grüses kann, der ergangenen Anordnung zufolge, von der an die Königliche Kreisdirection gelangten und weiter gelangenden Vorräthen dieser Gemüse bis auf Weiteres der Scheffel Hirse anders nicht als zu 8 Thlr. 20 Ngr. — und der Scheffel Grüse anders nicht als zu 5 Thlr. 15 Ngr. — abgelassen werden, und es gilt dies auch von den Seiten vieler Obrigkeiten, Gemeinden und Hülfsvereine bereits gemachten Bestellungen, insoweit die Besteller nicht bereits zur Abholung veranlaßt worden sind.

Man wird es indessen durch Zuschüsse aus einem dazu zu verwendenden Fond möglich machen, denjenigen minder bemittelten Gemeinden und Vereinen, welche ihre Bestellung früher gemacht und noch nichts erhalten haben, mindestens einen Theil des Bestellten um die ältern Preise von 7 Thalern für den Scheffel Hirse und 5 Thalern für den Scheffel Grüse abzulassen, und sie haben deshalb besonderer schriftlichen Anweisung entgegen zu sehen, sobald der Eingang genügender Vorräthe die Abgabe gestattet.

Die Kreisdirection befindet sich demnächst auch im Besitze einer Quantität guter Kocherbsen, wovon sie den Scheffel zu 6 Thlr. 10 Ngr. — ablassen kann und können Bestellungen darauf gemacht werden.

Hirse kann, da die nöthigen Quantitäten davon nicht so schnell zu beschaffen sind, in der Regel nicht allein, sondern nur zugleich mit Grüse abgegeben werden.

Wenn endlich manche Gemeinden ohne vorherige Anmeldung Gemüse zu erhalten versucht haben, so befinden sie sich im Irrthume. Es ist vielmehr jedesmal der Bedarf vorher bei der Kreisdirection anzumelden und die Aufforderung zur Abholung abzuwarten, da die Vorräthe zur Zeit nicht so groß sind, daß jede Bestellung sofort befriedigt werden könnte.

Die Obrigkeiten, in deren Bezirken Localblätter erscheinen, haben dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in den Localblättern abgedruckt wird.

Zwickau den 22. Februar 1847.

Königliche Kreis-Direction.

E. C. Freiberr von Künßberg.

Vogel, S.

Nr. 14.

Erinnerung an Bezahlung der Hundesteuer.

Nachdem am

Ersten März dieses Jahres

wiederum die halbjährige Hundesteuer an 7 Ngr. 5 Pf. für jeden Hund fällig wird, so wird dies andurch mit der regulativmäßigen Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß solche für alle Hunde, ohne Ausnahme, längstens binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der auf Hinterziehung dieser Steuer bestimmten Strafe, in der Stadtkassenerpedition alhier zu bezahlen ist.

Chemnitz den 26. Februar 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

E. W. Zeisig, f. d. B.

Die Königl. Gewerbschule zu Chemnitz

wird in dem neuen am 14. April d. J. beginnenden Unterrichtscursus organisationsmäßig allen denen, die sich dem praktischen Gewerbsleben im Bereiche des Handwerks- oder Fabrikbetriebs zu widmen gedenken, Gelegenheit zur Erlangung einer ihren Bedürfnissen entsprechenden wissenschaftlichen Ausbildung darbieten.

Jeder aufzunehmende Schüler hat durch Taufzeugniß, Impf- und Confirmationsschein, sowie durch Schulzeugniß nachzuweisen, daß er mindestens 14 Jahr alt, geimpft und confirmirt ist, und den früheren Schulunterricht gehörig benutzt hat; in Bezug auf den letzten Punkt findet übrigens eine Aufnahmeprüfung Montags am 12. April früh 9 Uhr im Gewerbschulgebäude mit allen zur Aufnahme Angemeldeten statt, von deren Ergebnis die Gestattung des Eintritts abhängt.

Zur Annahme mündlicher oder schriftlicher Anmeldung, sowie zur Ertheilung weiterer Auskunft ist bereit

Chemnitz den 27. Januar 1847.

Prof. Dr. Sülze.

Bekanntmachung.

die Auflösung der Sparkasse des Amtsbezirks Augustsburg s. w. d. a. betreffend.

Wie bereits unterm 21. September 1844 öffentlich bekannt gemacht ward, haben die mit der Geschäftsführung bei der im Jahre 1840 eröffneten Sparkasse für den Amtsbezirk Augustsburg verbundenen Unzuträglichkeiten den Wunsch erzeugt, dieses Institut wieder aufzulösen und an dessen Stelle drei neue Sparkassen in Dederan, Zschopau und Stadt Schellenberg unter Garantie der dastigen Stadtgemeinden zu begründen, in welche nicht nur sämtliche Bewohner des Amtsbezirks Augustsburg einlegen, sondern auch die in die bisherige gemeinschaftliche Sparkasse gemachten Einlagen, sofern dies die Einleger wünschen, ohne Weiteres übertragen werden können.

48. Jahrg.

17